



Brüssel, den 20. Dezember 2018  
(OR. en)

15813/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0399(NLE)**

---

SCH-EVAL 268  
VISA 342  
COMIX 742

### BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14856/18; 14887/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der <b>gemeinsamen Visumpolitik</b> durch <b>Lettland</b> festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Lettland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Lettland festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Lettland gerichteten Beschlusses sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 5100 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die Mitarbeiter der lettischen Botschaft in Taschkent kennen die örtlichen Gegebenheiten in Usbekistan und der Region und verfügen über langjährige Erfahrung mit der Bearbeitung von Visumanträgen, sodass sie bei der Prüfung der Unterlagen und Belege sorgfältig und in einer Weise vorgehen, die dem dortigen Migrationsrisiko auf vorbildliche Art Rechnung trägt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Überwachung externer Dienstleister, der Entscheidungsfindung und dem Visa-Informationssystem (VIS), zukommt, sollten die Empfehlungen 5, 8, 9, 13, 15 bis 17, 19, 22, 24 bis 27, 29, 31, 36, 37, 39, 44 und 46 des Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Lettland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

#### EMPFIEHLT:

Lettland sollte

#### *Allgemeines*

1. sicherstellen, dass alle Informationen auf den Websites des Außenministeriums und der Botschaften vollständig und richtig sind;
2. die Antragsteller darauf hinweisen, dass sie in den Feldern 29 und 30 des Antragsformulars die korrekten Ankunfts- und Abreisedaten ihres ersten/nächsten geplanten Aufenthalts im Schengen-Raum anzugeben haben;
3. alle Mitarbeiter auf die Rechtsvorschriften und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit dem Ungültigmachen der angebrachten Visummarken aufmerksam machen;
4. die regelmäßigen Schulungen für die vor Ort beschäftigten Mitarbeiter verbessern;
5. die Vereinbarung für die Zusammenarbeit mit den externen Dienstleistern überarbeiten, um sicherzustellen, dass diese sämtliche Mindestanforderungen enthält;

6. sicherstellen, dass bei Reisedokumenten, die nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden, nur Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt werden;
7. dafür sorgen, dass alle Botschaften und Konsulate eine Reisekrankenversicherung akzeptieren, die nur den Zeitraum des ersten/nächsten geplanten Aufenthalts (und nicht auch die Zusatzfrist) abdeckt;
8. sicherstellen, dass Antragsteller sowohl auf dem Ablehnungsbescheid als auch auf den Websites der Botschaften und externen Dienstleister korrekt über die Verfahren für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Visumverweigerung informiert werden;

#### *IT-Systeme*

9. für die örtlichen administrativen/technischen Bediensteten den Zugang zum VIS dahin gehend einschränken, dass ihnen die Abfrage nur im Rahmen der Antragsbearbeitung möglich ist;
10. die Schnittstelle für die Suche nach und den Zugriff auf VISMail-Meldungen verbessern und die Konsulatsmitarbeiter zur intensiveren Nutzung von VISMail anhalten;
11. dazu übergehen, den Ablehnungsbescheid innerhalb des Visasystems zu generieren, oder andere Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Ablehnungsgründe im VIS immer mit den Ablehnungsgründen übereinstimmen, die den Antragstellern mitgeteilt werden;
12. erwägen, das Visasystem so anzupassen, dass für die vorherige Konsultation anderer Mitgliedstaaten lediglich die Vorauswahl verwendet wird und dass lediglich ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt werden kann, wenn die obligatorische vorherige Konsultation noch nicht abgeschlossen ist;
13. die Art und Weise, wie die Visummarken für Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit gedruckt werden, ändern, um sicherzustellen, dass die korrekte räumliche Gültigkeit auf der Marke zu lesen ist (z. B. durch Druck der Positivliste der Mitgliedstaaten, für die das Visum gilt, oder Verwendung einer kleineren Schriftgröße);

14. sicherstellen, dass sowohl die Schriftgröße als auch die Positionierung und die Abstände im maschinenlesbaren Bereich der Visummarke angemessen sind;
15. gewährleisten, dass alle Visumanträge im Visasystem den Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung unterliegen;
16. sicherstellen, dass die in das Online-Antragsformular eingegebenen personenbezogenen Daten erst zugänglich werden, wenn der Antrag eingereicht wird;
17. gewährleisten, dass das Visasystem alle in der VIS-Verordnung geforderten Felder vorsieht und dass alle Felder, die zwingend ausgefüllt werden müssen, bei jedem Antrag systematisch ausgefüllt werden;
18. in Betracht ziehen, die Informationen über die Anerkennung von Reisedokumenten besser in sein Visasystem zu integrieren;

#### *Botschaft/Visumstelle in Moskau*

19. einen regelmäßigen Mechanismus für angekündigte und unangekündigte Kontrollbesuche beim externen Dienstleister und für die Erstellung der einschlägigen Kontrollberichtsentwürfe einrichten;
20. sicherstellen, dass die Website des externen Dienstleisters vollständige und korrekte Informationen enthält;
21. dafür sorgen, dass die Informationen auf der Anschlagtafel des externen Dienstleisters klar, vollständig und korrekt sind und problemlos als Lettland betreffend identifiziert werden können;
22. den externen Dienstleister anweisen,
  - Fälle, in denen zusammen reisende und gemeinsam ihre Visumanträge einreichende Personen einen Unterkunftsnachweis vorlegen, weniger restriktiv zu handhaben;
  - eine Checkliste für Belege vorzusehen, die dem Antragsteller und der Botschaft zusammen mit dem Antrag vorgelegt wird;

23. entweder sein IT-System so aufrüsten, dass Visummarken von ihrer Ankunft in der Botschaft bis zu ihrer Ausgabe verfolgt werden können, oder die örtlichen Bediensteten anweisen, die nicht verwendeten Visummarken bei Dienstschluss zurückzugeben;
24. gewährleisten, dass die Antragsteller sämtliche Unterlagen vorlegen, die auf der einheitlichen Liste der einzureichenden Belege aufgeführt sind;
25. sicherstellen, dass alle Mitarbeiter der Visumstelle mit derselben Sorgfalt vorgehen und dass die Prüfung der Belege bei Erstanträgen, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungssituation und der sozioökonomischen Lage der Person, einen besonderen Schwerpunkt bildet;
26. dafür sorgen, dass alle Antragsdaten nach der Übermittlung an die Botschaft unverzüglich aus den Systemen des externen Dienstleisters gelöscht werden;
27. die Reisedokumente und Ablehnungsbescheide in versiegelten Umschlägen an den externen Dienstleister zurücksenden und sicherstellen, dass die Mitarbeiter des externen Dienstleisters keinen Zugang zu den Entscheidungen über Visumanträge erhalten;
28. den Antragstellern die Möglichkeit geben, innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel zwei Wochen) einen Termin bei der Botschaft zu erhalten;
29. gewährleisten, dass alle zulässigen Anträge von der Botschaft angenommen werden, auch wenn Belege oder Reisekrankenversicherungen fehlen;
30. sicherstellen, dass die Befreiung von der Visumgebühr auf der Grundlage des Visaa erleichterungsabkommens EU-Russland systematisch gewährt wird;
31. dafür sorgen, dass die Mitarbeiter der Visumstelle insbesondere bei Vielreisenden die Ein- und Ausreisestempel im Reisepass prüfen, um Überschreitungen der zulässigen Aufenthaltsdauer zu erkennen;
32. die an Visuminhaber auszuhändigende Broschüre ändern, um zu verhindern, dass diese zu der Annahme gelangen, die Reisekrankenversicherung sei eine Voraussetzung, um in den Schengen-Raum einreisen zu dürfen;

33. gewährleisten, dass die Website des externen Dienstleisters vollständige und korrekte Informationen enthält und die Kommunikation mit den Antragstellern auf effiziente Weise erfolgt;
34. sicherstellen, dass der externe Dienstleister lückenlos über die Befreiung von der Visumgebühr informiert;
35. dafür sorgen, dass alle Visuminhaber angemessenen Zugang zu umfassenden Informationen über ihre Rechte als Visuminhaber, über die Voraussetzungen für die Einreise in den Schengen-Raum und über die Angaben auf der Visummarke haben;
36. dafür sorgen, dass der externe Dienstleister einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen wird und seine Mitarbeiter sich regelmäßig bedarfsgerecht fortbilden;
37. den externen Dienstleister anweisen,
  - im Einklang mit dem Visakodex und der einheitlichen Liste der einzureichenden Belege für Usbekistan eine einzige Checkliste für Lettland und die vertretenen Mitgliedstaaten zu verwenden, wobei nur dann zwischen den vier Ländern zu unterscheiden ist, wenn es unterschiedliche nationale Vorschriften gibt (Informationen zu nationalen Formularen, die gegebenenfalls zum Nachweis der Kostenübernahme und/oder der privaten Unterkunft verwendet werden, und zu den vom jeweiligen Mitgliedstaat für das Überschreiten der Außengrenze verlangten Mindestbeträgen);
  - die Antragsteller mittels einer gedruckten Checkliste über fehlende Unterlagen zu informieren;
  - in Abstimmung mit dem anderen Mitgliedstaat, der mit ihm zusammenarbeitet, seine Räumlichkeiten und Arbeitsorganisation zu verbessern;
  - Anträge für Minderjährige ohne deren Anwesenheit zu akzeptieren, wenn der Antrag von den Eltern/Vormunden gestellt wird und eine Abnahme von Fingerabdrücken nicht erforderlich ist;

- Anträge und Reisedokumente auf eine sicherere Art und Weise zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die Übermittlungspraxis mit dem Rechtsinstrument in Einklang steht;
  - alle zulässigen Anträge, für die Lettland zuständig ist, entgegenzunehmen. Der externe Dienstleister kann die Antragsteller über fehlende Belege in Kenntnis setzen, darf jedoch keinesfalls zulässige Anträge aufgrund seiner Bewertung des Inhalts der Belege ablehnen;
  - keine Kopien der Checklisten der eingereichten Belege mehr aufzubewahren. Diese Checklisten dürfen ausschließlich dem Antragsteller und der Botschaft vorgelegt werden;
  - alle personenbezogenen Daten des Antragstellers/Zahlers aus der Online-Banking-Schnittstelle zu löschen, sobald die Visum- und Dienstleistungsgebühr entrichtet wurde;
  - Quittungen für die in russischen Rubel entrichteten Gebühren auszustellen;
38. prüfen, ob für Kategorien von Antragstellern, die keine Fingerabdrücke abgeben müssen, auf die Anforderung verzichtet werden kann, bei dem externen Dienstleister vorstellig zu werden;
39. das Rechtsinstrument berichtigen, um der tatsächlichen Praxis in Bezug auf die zur Erhebung der Visum- und Dienstleistungsgebühr verwendete Währung Rechnung zu tragen;
40. seine Vertretungsvereinbarungen prüfen, um die Konsultationsfrist für die vertretenen Mitgliedstaaten (im Normalfall auf höchstens sieben Tage) zu verkürzen und es der Botschaft zu ermöglichen, die vorherige Konsultation selbst durchzuführen oder die Ergebnisse der vorherigen Konsultation dem Mitarbeiter der Visumstelle gegenüber offenzulegen;
41. die Umsetzung der bilateralen Vertretungsvereinbarung im Bereich der Schengen-Visa mit Deutschland klären, insbesondere in Bezug auf Anträge von pakistanischen Staatsangehörigen, die Familienangehörige von Bürgern der EU oder des EWR sind, auf die die Richtlinie 2004/38/EG anwendbar ist;

42. dafür sorgen, dass bei der Umgestaltung der Botschaft auf angemessene Sicherheitsmaßnahmen, einen angemessenen Schutz der Privatsphäre der Antragsteller und einen barrierefreien Zugang geachtet wird;
43. die Informationen über Antragsteller, die der örtlichen Polizei zur Verfügung gestellt werden, auf das absolute Minimum, d. h. die nach dem örtlichen Recht vorgeschriebenen Angaben, beschränken und sicherstellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden;
44. die Reisedokumente und Ablehnungsbescheide in versiegelten Umschlägen an den externen Dienstleister zurücksenden und sicherstellen, dass die Mitarbeiter des externen Dienstleisters keinen Zugang zu den Entscheidungen über Visumanträge erhalten;
45. den Antragstellern die Möglichkeit geben, innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel zwei Wochen) einen Termin bei der Botschaft zu erhalten;
46. sicherstellen, dass die einheitliche Liste der einzureichenden Belege für Usbekistan tatsächlich verwendet wird.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---